

Studienreglement 2024
für den Bachelor-Studiengang
Lebensmittelwissenschaften und Ernährung
Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 14. September 2023

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs	9 – 19
3. Kapitel: Leistungskontrollen	20 – 33
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	34 – 39
5. Kapitel: Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang	40
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	41 – 42
Anhang: Qualifikationsprofil	

Studienreglement 2024 für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 14.09.2023

(Stand am 14.09.2023)

Die Schulleitung der ETH Zürich (Schulleitung),

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom
16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich (D-HEST) das Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung
(Abgekürzter Titel: BSc ETH LWE).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Food Science and Nutrition
(Abgekürzter Titel: BSc ETH FSN).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «BSc ETH» geführt werden.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012² (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010³ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁴.

Art. 5 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung benötigt wird.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von rund 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-HEST ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfänger-Departementen eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle und Verwaltung

Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 9 Ausbildungsangebot und Ausbildungsziele

Die Ausbildung in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung ist interdisziplinär. Sie umfasst eine solide mathematisch-naturwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Grundausbildung sowie die Vermittlung eines breiten Basiswissens in den verschiedenen Bereichen der Lebensmittelwissenschaften. Das Bachelor-Studium ermöglicht erste Erfahrungen in lebensmittelwissenschaftlicher Arbeit. Absolventinnen und Absolventen sind mit geeigneten Methoden zur Charakterisierung und Umwandlung der Struktur und den Eigenschaften von Lebensmitteln und ihren Bestandteilen vertraut und kennen deren Auswirkungen auf biologische Reaktionen sowie die Gesundheit. Ziel ist das Verständnis für die Komplexität des Welternährungssystem. Der Studiengang bereitet die Studierenden auf einen Master-Studiengang in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung vor.

Art. 10 Studienablauf und Fachberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Die Studienkoordinatorin/der Studienkoordinator oder die Studiendirektorin/der Studiendirektor unterstützt die Studierenden bei Fragen zur Studiengestaltung.

Art. 11 Umfang, Aufbau und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 34 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten von Leistungskontrollen.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

Art. 12 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-HEST legt für jedes Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁷ der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 15 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, können bereits erbrachte Studienleistungen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung⁸ der Schulleitung geregelt.

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 16 Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

¹ Studierende dieses Studiengangs können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind zwar möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Bachelor-Diplom ist ausgeschlossen. Für die Handhabung allfälliger Leistungsnachweise aus individuellen Mobilitätsaufenthalten gelten die Ausführungsbestimmungen⁹ zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

² Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. an der Universität Zürich erworbene KP;
- b. KP aus Lerneinheiten anderer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Studiengangs gehören.

Art. 17 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich.

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 18 Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien:

- a. Obligatorische Fächer 1. Studienjahr
- b. Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums
- c. Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen
- d. Lebensmittelwissenschaftliche Laborpraktika
- e. Lebensmittelwissenschaftliche Fächer
- f. Wissenschaft im Kontext
- g. Bachelor-Arbeit

² Das D-HEST ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ **Obligatorische Fächer 1. Studienjahr und obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums:** In den Lerneinheiten dieser Kategorien werden die mathematisch-naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen gelehrt.

² **Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen:** Sie dienen der Vermittlung der lebensmittelwissenschaftlichen Grundkenntnisse.

³ **Lebensmittelwissenschaftliche Laborpraktika:** Sie dienen der Vermittlung der praktischen Fähigkeiten für alle Gebiete der Lebensmittelwissenschaften.

⁴ **Lebensmittelwissenschaftliche Fächer:** Sie dienen der Vermittlung der Kenntnisse, die für alle Gebiete der Lebensmittelwissenschaften wesentlich sind.

⁵ **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»¹⁰ geregelt.

⁶ **Bachelor-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs und wird im dritten Studienjahr ausgeführt. Sie fördert die Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger, strukturierter und wissenschaftlicher Tätigkeit.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 21 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 22 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹¹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹² der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 23 Fernbleiben, Unterbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹³ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁴ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen online in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 25 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020¹⁵.

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁵ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Basisprüfung¹⁶ und weitere Leistungskontrollen des Basisjahres

Art. 26 Basisprüfung: Prüfungsfächer, Prüfungsblöcke und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie «Fächer der Basisprüfung» geprüft.

² Die Modalitäten der einzelnen Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Die Leistungskontrollen werden wie folgt zu zwei Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. Basisprüfungsblock 1 (BPb 1)	Notengewicht
– Mathematik I: Analysis I und Lineare Algebra	2
– Mathematik IV: Statistik	2
– Ökonomie	1
– World Food System (WFS)	2
b. Basisprüfungsblock 2 (BPb 2)	Notengewicht
– Mathematik II: Analysis II	2
– Biologie I und II	2
– Chemie I und II	2
– Grundlagen in Lebensmittelwissenschaften	2
– Grundzüge des Rechts	1
– Physik I	2
– Nutztierwissenschaften im WFS	1
– Kulturpflanzen im WFS	1

Art. 27 Zeitpunkt und Frist der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung, bestehend aus Basisprüfungsblock 1 (BPb 1) und Basisprüfungsblock 2 (BPb 2), muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von vier Semestern ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für diese Frist bei bestimmten Studiengangwechselln oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Zulassungsverordnung ETH Zürich¹⁷ und der diesbezüglichen Weisungen¹⁸.

¹⁶ Die in diesem Studienreglement definierte Basisprüfung ist ein Pilotprojekt im Sinne von Art. 32 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich. Die Art. 26 – 29 regeln die Basisprüfung abschliessend und gelten für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren. Die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich sind für dieses Pilotprojekt nicht anwendbar.

¹⁷ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

¹⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Für BPb 1 und BPb 2 gilt zudem:

- a. Die zu einem einzelnen Basisprüfungsblock gehörenden Leistungskontrollen müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. BPb 1 und BPb 2 können unabhängig voneinander in unterschiedlichen oder in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- c. BPb 1 und BPb 2 können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden, d. h. BPb 1 kann auch in einer späteren Prüfungssession als BPb 2 abgelegt werden. Die Beliebigkeit der Reihenfolge gilt jedoch nicht für die Daten der einzelnen Leistungskontrollen innerhalb einer Prüfungssession; diese werden im Prüfungsplan festgelegt und sind verbindlich.

³ Können Studierende aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, die Frist nach Abs. 1 nicht einhalten, so kann die Rektorin/der Rektor gestützt auf die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁹ auf Gesuch hin die Frist verlängern und allenfalls weitere Massnahmen anordnen.

⁴ Die Basisprüfung gilt als abgelegt im Sinne der Zulassungsverordnung ETH Zürich, sobald einer der beiden Basisprüfungsblöcke erstmals abgelegt worden ist. Dies gilt auch im Falle eines «Abbruchs» wegen nicht oder nicht ausreichend begründetem Fernbleiben gemäss Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁰.

Art. 28 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn sowohl in BPb 1 als auch in BPb 2 der Durchschnitt der gewichteten Noten mindestens 4 beträgt, d.h. wenn sowohl BPb 1 als auch BPb 2 bestanden sind.

² Ein nicht bestandener BPb 1 oder BPb 2 kann nur je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Leistungskontrollen eines nicht bestandenen Basisprüfungsblocks.

³ Für die zu wiederholenden Basisprüfungsblöcke gelten die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

⁴ Ein bestandener BPb 1 oder BPb 2 kann nicht wiederholt werden.

Art. 29 Verfall von ausstehenden Prüfungsversuchen

Ausstehende Prüfungsversuche verfallen nach Ablauf der Frist für die Basisprüfung und berechtigen nicht zu einer Verlängerung der entsprechenden Frist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den ausstehenden Versuchen um einen ersten oder zweiten Versuch handelt.

¹⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 30 Weitere Leistungskontrollen im Basisjahr

¹ Zu jeder Lerneinheit der Unterkategorie «Obligatorische Fächer 1. Studienjahr» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁵ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen im Bachelor-Studium

Art. 31 Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der einzelnen Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Die Leistungskontrollen werden wie folgt zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

Prüfungsblock

Prüfungsfach	Notengewicht
– Physik II	2
– Organic Chemistry	1
– Biochemie und Molekularbiologie	2
– Mikrobiologie	1
– Statistik II	2
– Kapitel der physikalischen Chemie	1
– Physiology	2

⁴ Für den Prüfungsblock nach Abs. 3 gilt:

- Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Leistungskontrollen müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Leistungskontrollen mindestens 4 beträgt.
- Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Leistungskontrollen des nicht bestandenen Prüfungsblocks.
- Ein bestandener Prüfungsblock kann nicht wiederholt werden.

⁵ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums», gehört eine Leistungskontrolle. Diesbezüglich gilt:

- a. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.
- b. Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.
- c. Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.
- d. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.
- e. Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 32 Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen, Lebensmittelwissenschaftliche Laborpraktika, Lebensmittelwissenschaftliche Fächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen», «Lebensmittelwissenschaftliche Laborpraktika» und «Lebensmittelwissenschaftliche Fächer», gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 33 Bachelor-Arbeit

¹ Als Referentin/Referent (Leiterin/Leiter) einer Bachelor-Arbeit berechtigt sind Dozentinnen/Dozenten, die Angehörige des D-HEST oder des D-USYS (Bereich Agrarwissenschaften) sind. Andere Personen bedürfen der Bewilligung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor.

² Die Studiendirektorin/der Studiendirektor bewilligt das Thema der Bachelor-Arbeit, die Referentin/den Referenten und die Koreferentinnen/die Koreferenten.

³ Die Referentin/der Referent der Bachelor-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die inhaltlichen Kriterien der Bewertung fest.²¹

⁴ Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Die Arbeit kann in Teilzeit oder Vollzeit absolviert werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁵ Für die Benotung der Bachelor-Arbeit gilt:

- a. Die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent bewerten die Leistung je mit einer Note.
- b. Die Schlussnote der Bachelor-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel dieser Noten.

⁶ Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4 beträgt.

⁷ Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Referentin/einem anderen Referenten ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁸ Eine bestandene Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 34 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für den Erwerb des Bachelor-Diploms erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 geregelt.

- | | |
|---|--------------|
| a. Obligatorische Fächer 1. Studienjahr | 60 KP |
| 1. Fächer der Basisprüfung | 54 KP |
| 2. Weitere Fächer des Basisjahres | 6 KP |
| b. Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums | 33 KP |
| 1. Prüfungsblock | 21 KP |
| 2. Weitere Fächer des übrigen Bachelor-Studiums | 12 KP |
| c. Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen | 27 KP |
| 1. Kernfächer (21-27 KP) | |
| 2. Kompensationsfächer (--) | |

²¹ Einzelheiten zur Bewertung und Betreuung von Bachelor-Arbeiten sind in einem separaten Merkblatt des D-HEST geregelt.

d. Lebensmittelwissenschaftliche Laborpraktika	12 KP
e. Lebensmittelwissenschaftliche Fächer	27 KP
f. Wissenschaft im Kontext	6 KP
g. Bachelor-Arbeit	15 KP

² Für die erforderlichen 60 KP in der Kategorie «Obligatorische Fächer 1. Studienjahr» gilt:

- 54 KP müssen aus der Unterkategorie «Fächer der Basisprüfung» stammen.
- 6 KP müssen aus der Unterkategorie «Weitere Fächer des Basisjahres» stammen.
- Können in der Unterkategorie «Weitere Fächer des Basisjahres» wegen endgültigem Nichtbestehen von Leistungskontrollen die erforderlichen 6 KP nicht mehr erreicht werden, so kann auf Antrag an die Studiendirektorin/an den Studiendirektor ein Kompensationsfach mit vergleichbarem Inhalt absolviert werden. Eine darüberhinausgehende Kompensation ist ausgeschlossen.

³ Für die erforderlichen 33 KP in der Kategorie «Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums» gilt:

- 21 KP müssen aus der Unterkategorie «Prüfungsblock» stammen.
- 12 KP müssen aus der Unterkategorie «Weitere Fächer des übrigen Bachelor-Studiums» stammen
- Können in der Unterkategorie «Weitere Fächer des übrigen Bachelor-Studiums» wegen endgültigem Nichtbestehen von Leistungskontrollen die erforderlichen 12 KP nicht mehr erreicht werden, so kann auf Antrag ein Kompensationsfach mit vergleichbarem Inhalt absolviert werden. Eine darüberhinausgehende Kompensation ist ausgeschlossen.

⁴ 27 KP müssen aus der Kategorie «Lebensmittelwissenschaftliche Fachgrundlagen» stammen. Für diese gilt zudem:

- Es muss jedes Kernfach absolviert und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden. Dabei müssen mindestens 21 KP von möglichen 27 KP erworben werden.
- Werden wegen endgültigem Nichtbestehen von Leistungskontrollen, mindestens 21 KP, aber weniger als 27 KP erworben, so müssen die fehlenden KP in der Unterkategorie «Kompensationsfächer» erworben werden. Es können demnach maximal 6 KP kompensiert werden.
- Die als Kompensationsfach wählbaren Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin auch andere Lerneinheiten als Kompensationsfach bewilligen.

Art. 35 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 34 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 34 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen.

³ Für das Bachelor-Diplom werden keine Mobilitäts-KP angerechnet.

⁴ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

⁶ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

2. Abschnitt: Abschlussdokumente

Art. 36 Dokumente bei erfolgreichem Studienabschluss

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 37 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 35 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²² der Rektorin/des Rektors aufgeführt.

⁴ Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 38 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²³ geregelt.

²² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

Art. 39 Leistungsüberblick bei Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

5. Kapitel: Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang

Art. 40

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 34 oder weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen²⁴.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 42 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2024 in Kraft.

² Es ist auf Grund des Pilotprojekts «aufgeteilte Basisprüfung»²⁵ vorerst befristet und gilt für Studierende, die im Zeitraum HS 2024 bis und mit HS 2026 in diesen Studiengang

²⁴ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

²⁵ Die «aufgeteilte Basisprüfung» ist ein Pilotprojekt im Sinne von Art. 32 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich (SR 414.135.1).

eintreten.²⁶ Hierzu gehören auch Wiedereintritte und Studiengangwechsel während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 – 5 (Studieneintritt im HS 2023) und Abs. 7.

³ Dieses Studienreglement gilt überdies für Studierende, die im HS 2023 in diesen Studiengang eingetreten sind (nach Studienreglement 2016²⁷), bis und mit Prüfungssession Sommer 2024 noch keinen Versuch der Basisprüfung abgelegt haben und auf das HS 2024 einen Reglementswechsel vornehmen müssen oder wollen. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Wer auf Gesuch hin das Basisjahr nach Massgabe von Art. 24 Abs. 7 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁸ freiwillig wiederholt (d. h. erneutes Absolvieren des ersten und zweiten Semesters), muss ab HS 2024 das Studium gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2024 fortsetzen. Der Reglementswechsel ist obligatorisch.
- b. Wer keinerlei Vorgaben wegen eines Wiedereintritts oder Studiengangwechsels erfüllen muss, kann auf Gesuch hin das Studium ab HS 2024 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2024 fortsetzen.
- c. Bei einem Reglementswechsel nach Bst. a und b werden die ursprünglichen Bedingungen wiederhergestellt. Für diese Studierenden gilt demnach:
 1. Ihnen stehen für den Basisprüfungsblock A und den Basisprüfungsblock B je zwei Versuche zu.
 2. Ihnen steht für die Basisprüfung die volle Frist von vier Semestern zu.
 3. Ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁴ Dieses Studienreglement gilt überdies für Studierende, die im HS 2023 in diesen Studiengang eingetreten sind (nach Studienreglement 2016²⁹), bis und mit Prüfungssession Sommer 2024 den ersten Versuch der Basisprüfung nicht bestanden haben, noch keinen weiteren Prüfungsblock abgelegt haben³⁰ und auf das HS 2024 einen Reglementswechsel vornehmen wollen. Bei einem Reglementswechsel gelten für diese Studierenden folgende Bestimmungen:

- a. Ihnen steht für den Basisprüfungsblock A und den Basisprüfungsblock B noch je ein Versuch zu.
- b. Ihnen steht für die Basisprüfung die volle Frist von vier Semestern zu (Frist wiederhergestellt).
- c. Ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu (Frist wiederhergestellt).

⁵ Ein Reglementswechsel vom Studienreglement 2016³¹ ins vorliegende Studienreglement 2024 ist nicht möglich für Studierende, die die Basisprüfung bereits bestanden haben.

²⁶ Die Schulleitung hat am 25.02.2020 beschlossen, die aufgeteilte Basisprüfung definitiv einzuführen und die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich entsprechend zu revidieren. Die Befristung des vorliegenden Studienreglements wird aufgehoben, sobald die revidierte Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich in Kraft tritt.

²⁷ RSETHZ 323.1.0700.23

²⁸ SR 414.135.1

²⁹ RSETHZ 323.1.0700.23

³⁰ Ein nicht bestandener Versuch gilt auch als abgelegt.

³¹ RSETHZ 323.1.0700.23

⁶ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über:

- a. die Gesuche um Reglementswechsel; und
- b. sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement; hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab HS 2024.

⁷ Die sich nach diesem Studienreglement richtenden Bachelor-Studienjahre werden wie folgt angeboten:

- a. das erste Studienjahr ab Herbstsemester 2024;
- b. das zweite Studienjahr ab Herbstsemester 2025;
- c. das dritte Studienjahr ab Herbstsemester 2026.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

Anhang

zum Studienreglement 2024 für den
Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Bachelor-Studiengang in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung ist interdisziplinär. Die Studierenden erwerben umfassende Kompetenzen in den Grundlagenwissenschaften. Ihnen wird ein systemorientierter Ansatz vermittelt, in dem die verschiedenen Bereiche der Lebensmittelwissenschaften verbunden werden. Dies befähigt die Studierenden, sich den Herausforderungen der Lebensmittelsysteme zu stellen. Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges verstehen die Komplexität des Welternährungssystems, die Wertschöpfungsketten im Lebensmittelbereich und die Faktoren, die Nachhaltigkeit und Ernährungssicherheit bestimmen. Sie sind mit geeigneten Methoden zur Charakterisierung und Umwandlung der Struktur und den Eigenschaften von Lebensmitteln und ihren Bestandteilen vertraut und kennen deren Auswirkungen auf biologische Reaktionen sowie die Gesundheit. Das Programm bereitet die Studierenden auf einen Master-Studiengang in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung vor.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges
Lebensmittelwissenschaften und Ernährung

- verfügen über ein Grundwissen in Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Physiologie, Informatik und Datenanalyse;
- haben ein allgemeines, systemorientiertes Verständnis für die Auswirkungen ökologischer, sozialer, rechtlicher, ethischer und wirtschaftlicher Faktoren auf die Lebensmittelproduktion und den Lebensmittelkonsum;
- besitzen Grundkenntnisse in Lebensmittelchemie und -analyse, Lebensmittelverarbeitung und -technologie, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelbiotechnologie, Ernährung, Toxikologie und Verbraucherverhalten;
- können dieses Wissen nutzen, um zu erklären, wie hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel hergestellt werden können, und wie die Ernährung Gesundheit und Wohlbefinden beeinflusst.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Lebensmittelwissenschaften und Ernährung sind in der Lage,

- Lebensmittel als dynamische Systeme zu charakterisieren und zu beurteilen, wie die Eigenschaften von Zutaten und Verarbeitungsmethoden die Qualität und Sicherheit, die Nachhaltigkeit sowie die sensorischen und ernährungsphysiologischen Eigenschaften von Lebensmitteln beeinflussen;
- grundlegende Fertigkeiten in den Bereichen Datenmanagement, Datenanalyse und Datenvisualisierung anzuwenden, um Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards zu generieren, zu interpretieren und zu kommunizieren;
- geeignete experimentelle Methoden anzuwenden, um die Eigenschaften von Lebensmitteln besser zu verstehen.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Lebensmittelwissenschaften und Ernährung

- führen unter Aufsicht Forschungsarbeiten durch und präsentieren Forschungsergebnisse in strukturierten und verständlichen mündlichen als auch schriftlichen Berichten.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Lebensmittelwissenschaften und Ernährung können

- Ideen und Erkenntnisse sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form gegenüber Fachleuten und Laien klar und verständlich präsentieren;
- selbstreflektieren;
- wissenschaftliche Arbeiten unter Anleitung kritisch prüfen;
- ihr Wissen interdisziplinär und im Team anwenden, um grundlegende Probleme in den Lebensmittelwissenschaften zu lösen.

Qualification profile

Introduction

In the interdisciplinary Bachelor's programme in Food Science and Nutrition, students acquire broad scientific knowledge in basic sciences and learn a systems-oriented approach to connect essential domains of Food Sciences. This education prepares graduates to devise solutions for food systems challenges. Graduates of the programme understand the complexity of the world food system, food value chains, and the factors driving sustainability and food security. They are familiar with appropriate methods for characterising and transforming the structure and properties of foods and their components, and recognise their impact on biological responses and health. The programme prepares students for a Master's degree programme in Food Science and Nutrition.

Subject-specific knowledge and understanding

Graduates with a Bachelor's degree in Food Science and Nutrition

- have a basic foundation in mathematics, physics, chemistry, biology, physiology, computer science and data analysis;*
- have a general system-oriented understanding of the impact of environmental, social, legal, ethical and economic factors on food production and consumption;*
- have a basic knowledge of food chemistry and analysis, food processing and technology, food microbiology, food biotechnology, nutrition, toxicology, and consumer behaviour;*
- can use this knowledge to explain how high-quality, safe and nutritious food can be produced, and can explain how nutrition influences health and well-being.*

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Bachelor's degree in Food Science and Nutrition are able to

- characterise foods as dynamic systems and can evaluate how ingredient properties and processing methods influence the quality and safety, sustainability, and sensory and nutritional properties of food;*
- apply fundamental skills in data management, data analysis, and data visualisation to generate, interpret and communicate results in a scientific manner;*
- apply appropriate experimental methods to better understand food properties.*

b) Development skills

Graduates with a Bachelor's degree in Food Science and Nutrition are able to

- *conduct research under supervision and present research findings in structured, comprehensible oral and written reports.*

Personal and social competences

Graduates with a Bachelor's degree in Food Science and Nutrition are able to

- *express ideas and findings clearly and intelligibly, both orally and in writing, for both an expert and a non-specialist audience;*
- *self-reflect;*
- *critically review scientific work under guidance;*
- *apply their knowledge across disciplines and within teams to solve basic problems in the food sciences.*